

Fall:

Die A-AG liefert an den Unternehmer U Feinbleche im Wert von 30.000 Euro. U fertigt aus diesen Blechen Spezialunterlegscheiben. Diese Unterlegscheiben verkauft U an seinen Kunden K zu einem Preis von insgesamt 28.000 Euro. In dem zwischen der A-AG und U unterzeichneten Vertrag heißt es u.a.:

„Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der A-AG. Die Be- oder Verarbeitung der Ware erfolgt für die A-AG.“

Ferner ist zwischen den Parteien vereinbart worden, dass im Falle der Weiterveräußerung der bearbeiteten Bleche durch U, wozu dieser im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung berechtigt ist, dieser jetzt schon seine Forderungen bis zur Höhe der Kaufpreisforderung an die A-AG abtritt.

Da U die Forderung i.H.v. 30.000 Euro trotz mehrfacher Mahnung gegenüber der A-AG nicht beglichen hat, wendet sich die A-AG an den K. Die A-AG verlangt von K die Herausgabe der Unterlegscheiben sowie Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 28.000 Euro. Zu recht?

100 Punkte

Zusatzfragen:

Frage 1:

Erläutern Sie bitte den Unterschied zwischen einem Rechtsmittel und einem Rechtsbehelf!

10 Punkte

Frage 2:

K klagt gegen B eine Kaufpreisforderung vor dem örtlich unzuständigen Amtsgericht Dortmund ein. K erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht im Haupttermin. Nach ordnungsgemäßer Belehrung durch das Gericht beantragt B die Klageabweisung durch ein Versäumnisurteil? Prüfen Sie bitte gutachterlich wie das Gericht entscheiden wird?

Abwandlung:

15 Punkte

Wie wird das Gericht in der Ausgangsfrage entscheiden, wenn B beantragt die Klage wegen der Unzuständigkeit des Gerichts abzuweisen und welche Rechtsmittel kann K gegen das dem Antrag des B entsprechende klageabweisende Urteil einlegen?

25 Punkte

Frage 3:

K reicht eine zulässige Klage gegen den Kaufmann B ein. Darin macht er eine Bürgschaftsforderung geltend. Hinsichtlich des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages, den B für sein Unternehmen abgeschlossen hat, kann K Beweis durch den ordnungsgemäß zustandekommenen Bürgschaftsvertrag antreten. In der schriftlichen Klageerwidderung bestreitet B seine Kaufmannseigenschaft und beruft sich auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB. Das Gericht beraumt einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, in dem der ordnungsgemäß geladene B jedoch nicht erscheint. K beantragt den Erlaß eines Versäumnisurteils gegen B. Prüfen

Sie bitte, wie das Gericht entscheiden wird?

30 Punkte

Lösungshinweise:

Fall: ✓

A. Anspruch der A-AG gegen K auf Herausgabe der Unterlegscheiben aus § 985 BGB

Die A-AG könnte einen Herausgabeanspruch gegen K aus § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, dass die A-AG Eigentümerin und K Besitzer der Unterlegscheiben ist. Ferner darf K kein Recht zum Besitz nach § 986 BGB haben.

I. Eigentumslage

a) Ursprünglich war die A-AG Eigentümerin der Bleche, aus denen die Unterlegscheiben hergestellt worden sind. Sie könnte jedoch ihr Eigentum nach § 929 S. 1 BGB an U verloren haben.

1. Einigung

Der Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 BGB setzt zunächst voraus, dass die A-AG und U sich hinsichtlich des Eigentumsübergang geeinigt haben. Hierbei handelt es sich um einen dinglichen Vertrag, der auf die Eigentumsübertragung gerichtet ist. Er kommt - wie jeder Vertrag - durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

Im vorliegenden Fall waren sich die A-AG und U darüber einig, dass das Eigentum auf U übergehen soll. Von daher ist zunächst festzuhalten, dass im Grundsatz eine Einigung vorliegt. Die Einigung könnte jedoch aufgrund der vertraglichen Regelung („Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der A-AG“) noch nicht wirksam sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich bei der vertraglichen Regelung um einen Eigentumsvorbehalt handelt. Bei einer Einigung unter Eigentumsvorbehalt steht die Einigung unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Der Eigentumsübergang tritt nach § 929 S. 1 i.V.m. § 158 I BGB erst dann ein, wenn der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde.

Die in Rede stehende Regelung ist als Eigentumsvorbehalt anzusehen. U hat den vollständigen Kaufpreis an die A-AG nicht gezahlt. Von daher ist die A-

AG Eigentümerin der Bleche geblieben.

2. Eigentumserwerb nach § 950 I BGB

Die A-AG könnte jedoch ihr Eigentum an den Blechen aufgrund der Verarbeitung durch U nach § 950 I BGB verloren haben.

Nach § 950 I BGB wird derjenige, der durch Verarbeitung eines Stoffes eine neue bewegliche Sache herstellt, Eigentümer der neuen Sache, vorausgesetzt, der Wert der Verarbeitung ist nicht erheblich geringer als der Wert des verarbeiteten Stoffes.

U hat aus den Blechen Unterlegscheiben und damit eine neue bewegliche Sache hergestellt. Der Wert der Verarbeitung (28.000 Euro) ist fast mit dem Kaufpreis für die Bleche (30.000 Euro) identisch. Somit ist der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer als der Wert des gelieferten Stoffs. § 950 I BGB liegt somit vor. Folglich könnte die A-AG ihr Eigentum an den Blechen an U verloren haben.

Die Rechtsfolge des § 950 I BGB könnte jedoch aufgrund der Regelung im Vertrag, wonach „die Be- oder Verarbeitung der Ware für die A-AG erfolgt“ ausgeschlossen sein. Es könnte sein, dass aufgrund dieser Vereinbarung (eine sog. *Verarbeitungsklausel*) die A-AG und nicht U als Hersteller i.S.d. § 950 BGB anzusehen ist, mit der Folge, dass die A-AG Eigentümerin der Bleche geblieben ist.

Die Zulässigkeit solcher Vertragsklauseln ist umstritten, weil die in § 950 I BGB ausgesprochene gesetzliche Zuordnung nach der h.M. zwingendes Recht und daher nicht abdingbar ist. Nach der Ansicht des BGH kann jedoch über die Person des *Herstellers* eine Vereinbarung getroffen werden. Der BGH hält daher solche Verarbeitungsklauseln für zulässig, so dass nach der Ansicht des BGH die A-AG hier Herstellerin i.S.d. § 950 I BGB ist.¹ Folgt man der Ansicht des BGH, ist die A-AG Eigentümerin der Bleche.

3. Eigentumserwerb nach § 929 S. 1 BGB

Die A-AG könnte jedoch ihr Eigentum durch die Veräußerung der Unterlegscheiben von U an K nach § 929 S. 1 BGB verloren haben. Dies wäre dann

¹ Folgen die Bearbeiter der anderen Ansicht, muss konsequenterweise ein Eigentumsverlust der A-AG nach § 950 I BGB angenommen werden. Dies ist mit einer entsprechenden Begründung gut vertretbar.

der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB vorliegen. Eine Einigung und Übergabe der Unterlegscheiben an K ist aufgrund des Sachverhalts anzunehmen. U müsste jedoch auch Berechtigter i.S.d. § 929 BGB sein. Eigentümerin war jedoch die A-AG (s.o.), so dass U als *Nichtberechtigter* verfügt hat. Von daher käme an sich nur ein Eigentumserwerb nach den §§ 932 ff. BGB in Betracht. Nach § 185 I BGB ist eine Verfügung eines Nichtberechtigten jedoch dann wirksam, wenn sie mit der Einwilligung des Berechtigten erfolgt ist. Berechtigter war hier die A-AG. Die A-AG hat sich allerdings in dem Vertrag mit U damit einverstanden erklärt, dass U die verarbeitete Ware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußern darf. Bei dem Verkauf an K handelt es sich um ein solches Geschäft, so dass hier eine Einwilligung i.S.d. § 185 I BGB vorlag. Somit ist K Eigentümer der Unterlegscheiben nach § 929 S. 1 BGB geworden.

II. Ergebnis

Die A-AG hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Unterlegscheiben gegen K aus § 985 BGB.²

B. Anspruch der A-AG gegen K auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 28.000 Euro aus §§ 433 II, 398 BGB

Die A-AG könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen K aus §§ 433 II, 398 BGB haben.

I. Anspruchsinhaberschaft

Dies setzt voraus, dass die A-AG Anspruchsinhaber des Kaufpreisanspruchs ist. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande. Hier liegt zwar eine entsprechende Einigung vor, jedoch sind Vertragspartner der U und K. Allerdings könnte der Kaufpreisanspruch durch Abtretung nach § 398 BGB auf die A-AG wirksam abgetreten worden sein.

Dies erfordert einen Abtretungsvertrag i.S.d. § 398 BGB. Hier haben sich die A-AG und U im Zuge der Vereinbarung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts vorab auf die Abtretung der künftigen Kaufpreisansprüche geeinigt.³ Somit ist die Kaufpreisforderung des U wirksam an die A-AG abgetreten worden.

² Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass ein möglicher Anspruch der A-AG gegen K auf Herausgabe der Unterlegscheiben aus § 812 I S. 1 (2. Alt.) BGB nicht gegeben ist, da K die Unterlegscheiben durch *Leistung des U* erlangt hat und insofern ein Vorrang der Leistungskondition gegenüber der Eingriffskondition besteht.

³ Ausführungen zur Bestimmtheit der abzutretenden Forderung wurden nicht erwartet.

II. Ergebnis

Die A-AG hat einen Kaufpreisanspruch gegen K aus §§ 433 II, 398 BGB i.H.v. 28.000 Euro.

Zusatzfragen:

✓
Frage 1: Die Rechtsmittel unterscheiden sich hinsichtlich Ihrer *Wirkung* von den Rechtsbehelfen. Rechtsmittel weisen einen sog. *Suspensiveffekt* und einen *Devolutiveffekt* auf. Unter Suspensiveffekt versteht man das Hinausschieben der formellen Rechtskraft (§ 705 ZPO) durch das eingelegte Rechtsmittel. Devolutiveffekt bedeutet, dass die Entscheidungszuständigkeit auf ein übergeordnetes Gericht übergeht. Im Vergleich zu den Rechtsmitteln fehlt den Rechtsbehelfen (z.B. der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil) der zuvor beschriebene Devolutiveffekt.

✓
Frage 2: Das Gericht wird ein Versäumnisurteil (Vu)⁴ gegen den *Kläger* nach § 330 ZPO erlassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Das Versäumnisurteil ist ein Sachurteil, so dass unter anderem die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen vorliegen müssen. Hier ist jedoch ein örtlich unzuständiges Gericht angerufen worden, so dass die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen insofern zunächst nicht vorliegen. Das angerufene Gericht könnte jedoch nach § 39 ZPO zuständig geworden sein. Dies ist der Fall, wenn B sich *rügelos* zur Hauptsache eingelassen hat. Dies liegt vor, wenn der Beklagte *sachlich* auf die Klage eingeht. Hier hat B einen Antrag auf Klageabweisung durch ein Versäumnisurteil gestellt, sich also sachlich auf die Klage eingelassen. Nach § 39 S. 2 ZPO tritt lediglich dann keine Zuständigkeit infolge rügeloser Einlassung ein, wenn eine Belehrung nach § 504 ZPO unterblieben ist. Laut Sachverhalt ist aber eine ordnungsgemäße Belehrung durch das Gericht erfolgt. Die Prozeßvoraussetzungen liegen somit vor. Das Gericht wird daher ein Versäumnisurteil gegen K erlassen.

Abwandlung:

✓
Im Gegensatz zur Ausgangsfrage hat B hier die fehlende Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt und sich somit *nicht* rügelos zur Hauptsache eingelassen. Das Gericht wird die Klage wegen Unzulässigkeit durch ein Endurteil abweisen. Hinsichtlich der Frage mit welchem Rechtsmittel K gegen das klageabweisende Urteil vorgehen kann ist danach zu fragen, ob ein *echtes* oder *unechtes* Versäumnisurteil vorliegt. Ein echtes Vu liegt vor, wenn es wegen der *Säumnis* einer der Parteien ergangen ist, während ein unechtes Vu gegeben ist, wenn es wegen der *Unzulässigkeit* oder *Unschlüssigkeit* der Klage ergeht. Beim sog. unechten Vu liegt also letztlich ein gewöhnliches Urteil vor, wogegen die normalen Rechtsmittel (Berufung und Revision) eingelegt werden können.⁵ Demnach kann K gegen das klageabweisende Urteil mit der *Berufung* (§ 511 ff. ZPO) vorgehen.

Frage 3: Das Gericht wird ein Versäumnisurteil gegen B erlassen, wenn die Voraussetzungen der §§ 331, 335 ZPO vorliegen. Demnach wird ein Ver-

⁴ Ein Versäumnisurteil wird in der Gerichtssprache kurz Vu genannt.

⁵ Folglich kann der Einspruch nach § 338 ZPO nur gegen ein *echtes* Vu eingelegt werden.

säumnisurteil ergehen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. ein Antrag des Klägers (§ 331 I S. 1 ZPO),
2. der Beklagte säumig ist,
3. kein Fall des § 335 ZPO vorliegt und
4. die Klage schlüssig ist (§ 331 II ZPO).

Hier könnte angesichts der von B bereits erhobenen Einrede der Vorausklage lediglich die *Schlüssigkeit* der Klage fraglich sein. Schlüssigkeit liegt vor, wenn sich der von dem Kläger behauptete Anspruch *allein* aus den von ihm vorgetragene Tatsachen ergibt. Nach dem Vorbringen des K, das hier allein entscheidend ist, steht dem B wegen § 349 S. 1 HGB das Recht der Einrede der Vorausklage nicht zu, da er *Kaufmann* ist.⁶ Somit ist die Klage schlüssig und das Gericht wird ein Vu gegen B erlassen.

⁶ Ferner muss die Bürgschaftsübernahme nach § 349 HGB auch ein Handelsgeschäft sein. B hat die Bürgschaft für sein Unternehmen übernommen, so dass ein Handelsgeschäft nach § 343 HGB vorliegt.